

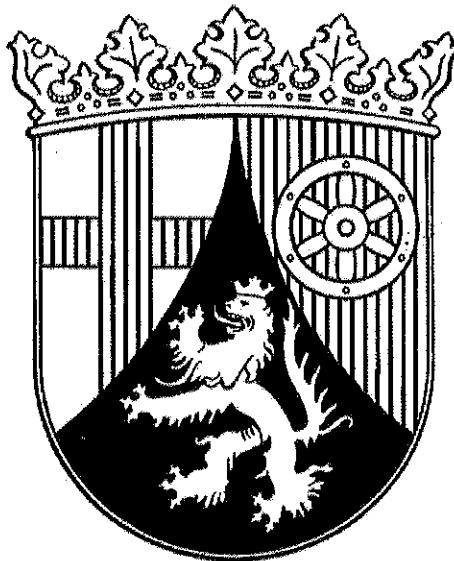
Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer, ObVI, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg	Antragsnummer bL 00092430/2022	Datum 04.11.2025	Seite (von Seiten) 1(5)
------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer Alexanderring 9 57627 Hachenburg Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur	Vermessungs- und Katasteramt <b>Westerwald-Taunus</b> Gemeinde <b>Bad Marienberg</b> Gemarkung <b>Zinhain</b> Flur <b>3; 5</b>	Gemarkungsnummer <b>0466</b>
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle <b>22195</b>	Flurstück(e) <b>156 und andere ; 75/2 und andere</b>	

## Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

RheinlandPfalz



Erstellt (Ort, Datum)

**Bad Marienberg, den 04.11.2025**

Protokollernde Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)

**Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer, Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur**

Folgende Unterlagen bilden einen Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen Seite 1 - Seite 12	1
Skizze zur Grenzniederschrift Seite 1 , Seite 2	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

## 1. Grenzbestimmung

### a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

### b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Es wurden keine Bedenken geäußert.

Folgendes wurde vorgebracht:

### c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

## 2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen

Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 39 nach Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung der Grenzpunkte ① bis ⑥.

Diese Grenzpunkte bezeichnen künftig wegfallende Grenzen, dem Antrag wird stattgegeben.

Die Abmarkung des Grenzpunktes ⑩ wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen:

Der Grenzpunkt ist durch eine Mauerecke hinreichend gekennzeichnet.

Die Abmarkung der Grenzpunkte ⑪ und ⑫ wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen:

Die Grenzpunkte sind durch Gebäudeecken hinreichend gekennzeichnet

Die entbehrliche Grenzmarke des in der Skizze dargestellten Grenzpunktes ⑯ wird entfernt.

Die exzentrische Abmarkung ist nicht mehr erforderlich, da dieser Grenzpunkt nunmehr zentral abgemarkt ist.

Bei dem Grenzpunkt ⑯ wurde keine Marke vorgefunden.

Diese Marke wird entwidmet, dieser Punkt liegt in der Geraden zwischen den Punkten ⑰ und ⑱.

## 3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer, ÖbVI, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg	Antragsnummer bL 00092430/2022	Datum 04.11.2025	Seite (von Seiten) 4(5)
------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

#### **4. Bekanntgabe**

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücks- grenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Ei- gentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

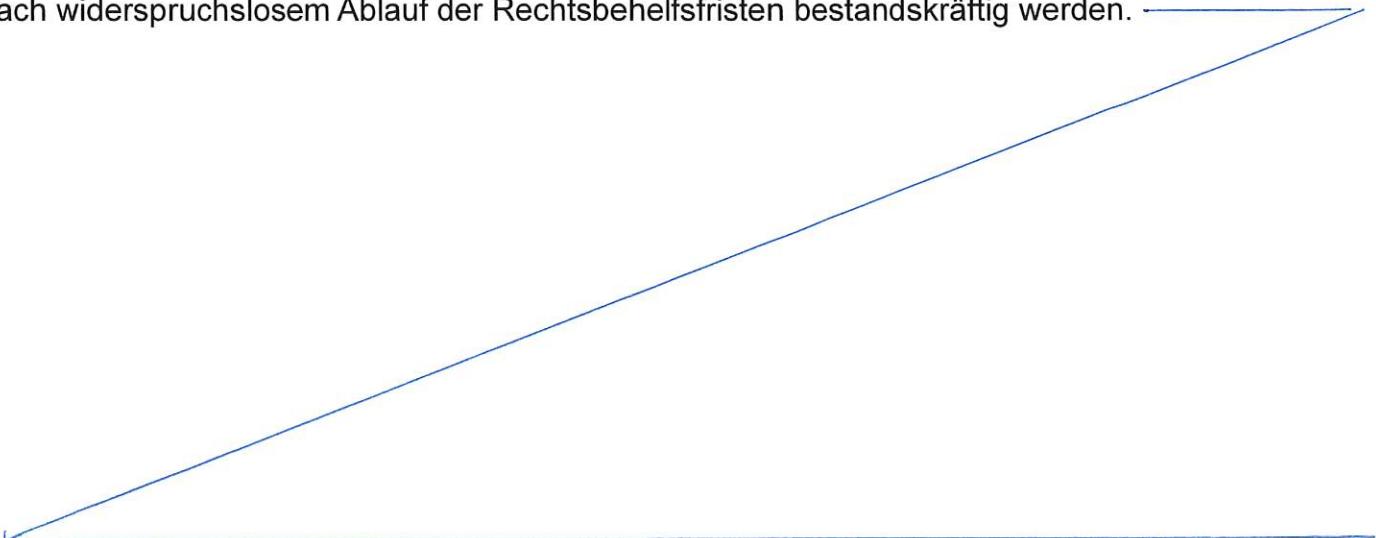
#### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber be- lehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der öffentlichen Vermessungsstelle (Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer, Öffentlich bestellter Vermessingenieur, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg) erho- ben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

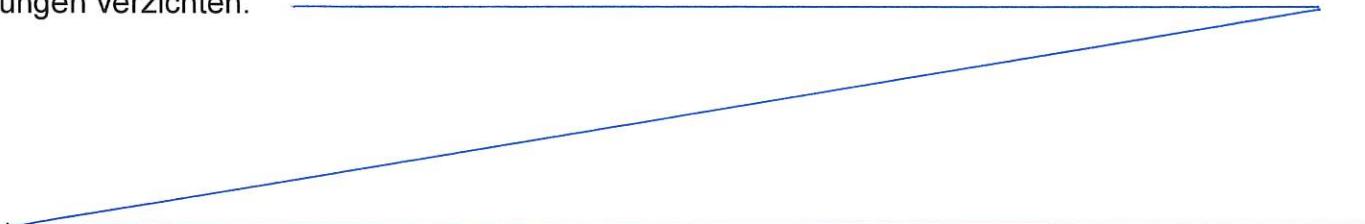
Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestim- mung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentü- mern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.



Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer, ÖbVI, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg	Antragsnummer bL 00092430/2022	Datum 04.11.2025	Seite (von Seiten) 5(5)
------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

## 6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.



gez. Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer, Öffentlich bestellter Vermessingenieur

---

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung